

Jugendordnung des TSV Klausdorf e.V. von 1916

§1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TSV Klausdorf e.V. von 1916 sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

§2

Aufgaben

Die Jugendabteilung des TSV Klausdorf e.V. von 1916 führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung des TSV Klausdorf e.V. von 1916 sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§3

Organe

Organe der Jugend des TSV Klausdorf e.V. von 1916 sind:

- a) ■ die Jugendversammlung
- b) ■ der/die Jugendwart/in

§4

Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des TSV Klausdorf e.V. von 1916. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Die Jugendversammlung legt die Richtlinien der Jugendarbeit fest, nimmt die Berichte des/der Jugendwart/in entgegen. Sie berät und beschließt über den Haushaltsplan und Haushaltsabschluss. Sie entlastet den/die Jugendwart/in und sie wählt den/die Jugendwart/in und den/die Stellvertreter/in.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Sie wird zwei Wochen vorher von dem/der Jugendwart/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Stimmberechtigt auf der Jugendversammlung sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder vom 12. bis vollendetem 25. Lebensjahr Sie haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5

Jugendwart/in

- a) Der/die Jugendwart/in und der/die Stellvertreter/in werden von den auf der Jugendversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Der Vorstand des Hauptvereins bestätigt diese Wahl.
- b) Der/die Jugendwart/in hat Sitz und Stimme im Vorstand des Hauptvereins.
- c) Der/die Stellvertreter/in nimmt Sitz und Stimme im Vorstand des Hauptvereins wahr, sofern der/die Jugendwart/in diese nicht wahrnehmen kann.
- d) Der/die Jugendwart/in und der/die Stellvertreter/in werden auf 1 Jahr gewählt. Die Amtszeit wird durch das Erreichen der Altersgrenze nicht verkürzt.
- e) Der/die Jugendwart/in ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er/Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- f) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der/die Jugendwart/in Arbeitsgruppen bilden.

§6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

**Beschluss der Jugendversammlung des TSV Klausdorf e.V. von 1916
am 26. März 2012.**